

Verwaltungshandbuch – Teil 1 A-Rundschreiben

1.16 Stipendien

Veröffentlicht am 05.08.2011

Ordnung
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
für die Vergabe von Deutschland-Stipendien
vom 20. Juli 2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz –StipG - vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204), in Verbindung mit der Stipendienprogramm-Verordnung – StipV - vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auf Grund von § 67 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 am 20. Juli 2011 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1
Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer

- in einem Erst-, Zweit- oder Ergänzungsstudium, in einem Masterstudiengang oder einem berufsbegleitenden/dualen Studium,
- zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert und
- unter Berücksichtigung des nach § 6 Abs. 1 Satz 3 StipG bestehenden Bewilligungszeitraums noch mindestens zwei Semester innerhalb der Regelstudienzeit für einen Studiengang (inklusive konsekutivem Masterstudiengang) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, sofern bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung gewährt wird. Näheres regelt § 4 StipG.

§ 3

Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Stipendien werden auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nach Durchführung eines Auswahlverfahrens vergeben. Zu diesem Zweck schreibt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Stipendien an allgemein zugänglicher Stelle, insbesondere auf einer ihrer Internetseiten, jeweils zum Wintersemester und gegebenenfalls zum Sommersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
3. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen nach Abs. 5,
4. die Form der Bewerbung und die Adresse, bei der sie einzureichen ist,
5. die Bewerbungsfrist,
6. die Mitteilung, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden und
7. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach oder für den Studiengang, in dem die Immatrikulation beantragt oder erfolgt ist.

(4) Die Bewerbung ist schriftlich oder elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebenen Adressen zu übersenden.

(5) Mit dem Antrag sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. Nachweise über Studienleistungen, soweit bereits erbracht,
5. eine Immatrikulationsbescheinigung, soweit bereits ausgestellt,
6. von Bewerbern oder Bewerberinnen um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
7. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg berechtigt,
8. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
9. ggf. eine Erklärung zu den in § 6 Abs. 2 Nr. 3 geregelten besonderen sozialen, familiären oder persönlichen Umständen.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung eines öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Übersetzers in deutscher Sprache beizufügen

§ 5

Kommission zur Vergabe der Deutschland-Stipendien an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Kommission mit den Auswahlkriterien nach § 6 unter Berücksichtigung eines Reihungsvorschlags der zuvor beteiligten jeweiligen Fakultäten die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können beziehungsweise in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

- (2) Der Kommission gehören folgende fünf Mitglieder an:
 1. ein Mitglied des Rektorats als Vorsitzender oder Vorsitzende
 2. der oder die Stipendienbeauftragte,
 3. ein Studiendekan oder eine Studiendekanin,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierendenschaft,
 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Berufspraxis.

- (3) Die Mitglieder der Kommission und jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden für mindestens ein Semester auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden der Kommission vom Rektorat bestätigt.

- (4) Zu den Kommissionssitzungen lädt der oder die Vorsitzende mindestens acht Tage im Voraus per E-Mail ein.

- (5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 6

Auswahlkriterien

- (1) Leistung und Begabung der Bewerber und Bewerberinnen werden wie folgt bewertet:
 1. bei Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch den Nachweis

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. unter Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
- b) der besonderen Qualifikation, die zum Studium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg berechtigt,

2. bei immatrikulierten Studierenden durch den Nachweis

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. unter Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten und
- b) der bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und Noten oder die Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Bei der Gesamtbewertung sollen außerdem berücksichtigt werden:

1. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
2. Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
3. besondere persönliche Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 7

Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Kommission bewilligt die Stipendien für einen Zeitraum von einem Jahr auf der Grundlage der Auswahlentscheidung. Auf schriftlichen Antrag des Stipendiaten oder der Stipendiatin entscheidet sie auch über die Fortgewähr des Stipendiums; besondere persönliche oder familiäre Umstände nach § 8 Abs. 1, unter denen die Leistung erbracht wurde, sind zu berücksichtigen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (2) Der vom Dezernat Studienangelegenheiten bekannt zu gebende Bewilligungsbescheid umfasst die Festlegung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die sich nach der Regelstudienzeit richtende Förderungshöchstdauer im jeweiligen Studiengang sowie einen Hinweis, dass die Bewilligung vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden privaten und öffentlichen Stipendienmittel erfolgt.
- Er beinhaltet darüber hinaus, den Zeitpunkt und die Art der zu erbringenden Leistungsnachweise, um der Kommission die jährliche Begabungs- und Leistungsprüfung zu ermöglichen, sowie Hinweise zu den nach § 11 Abs. 2 und 3 bestehenden Mitwirkungspflichten.
- (3) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 3, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 8

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen wie zum Beispiel Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

§ 9

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,

2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Abs. 3 oder 4 fortgezahlt wird.

§ 10

Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 11

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Diese Pflichten gelten für die Stipendiaten und Stipendiatinnen während des Förderzeitraums gleichermaßen.
- (2) Die Bewerber und Bewerberinnen sowie die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie sind darüber hinaus zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet, sofern sie eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhalten. Näheres regelt § 4 StipG.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Veranstaltungsprogramm

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Einflussnahme der privaten Mittelgeber nach § 3 Abs. 2 abhängig gemacht wird.

§ 13

Übergangsbestimmung

Diese Ordnung findet auch auf die Stipendiaten und Stipendiatinnen Anwendung, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Stipendium nach Maßgabe des StipG und der StipV erhalten haben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 26.07.2011

Der Rektor

Verantwortlich für die Ausfertigung:

Genehmigt durch das Rektorat: